

Eine Tür in die Kinder- und Jugendhilfe

Positionierung des Projekts „Inklusion jetzt!“ zum Leistungstatbestand im Rahmen des Prozesses „Gemeinsam zum Ziel“

Mit dem 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat sich der Gesetzgeber darauf verpflichtet, spätestens zum Jahr 2028 die Leistungen für alle jungen Menschen unter dem SGB VIII zu vereinen. Mit dem nun gestarteten Prozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ kommt das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend diesem Auftrag nach. Als einen ersten Schritt der Zusammenführung der Leistungen von jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen wird dabei die Frage zu diskutieren sein, welche Konturen der Leistungstatbestand erhält. Im Folgenden wird das Arbeitspapier zur 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ kommentiert.

Zu Präambel Zeile 5 – 44.

Bedarfsgerechte und passgenaue Hilfen für alle jungen Menschen und deren Familien

Ziel der Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII ist die Vereinfachung zu bedarfsgerechter und passgenauer Leistungserbringung für alle jungen Menschen und deren Familien die in irgendeiner Form Unterstützung benötigen. So sind auch die Hilfen zur Erziehung als Teilhabeleistungen zu begreifen. Mit dieser Form der Angebotsgestaltung ist auch die Notwendigkeit verbunden, die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten.

Die beteiligten Verbände heben dabei besonders hervor, dass es in dieser Zusammenführung nicht zu Nachteilen oder Verschlechterungen der Leistungen für junge Menschen und deren Familien kommen darf.

Für den Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe sowie den Evangelischen Erziehungsverband ist dabei klar, dass Inklusion sich nicht auf Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen reduzieren lassen kann, sondern alle Teilhabebeeinträchtigungen und Exklusionsfaktoren in den Blick zu nehmen hat. Zu diesen Faktoren gehören Armut, Geschlecht, Herkunft und weitere, die es in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und gesamtgesellschaftlich zu bearbeiten gilt.

Damit der Weg zu Hilfen aus einer Hand zielgerichtet beschritten werden kann, gilt es an unterschiedlichen Stellschrauben zu drehen, welche der Praxis inklusiver Leistungserbringung einen sicheren Rechtsrahmen verleihen sollen. Dazu müssen folgende Fragen im Prozess Klärung finden:

1. Wie ist die Anspruchsgrundlage in einem inklusiven SGB VIII auszugestalten?
2. Wie ist mit der bestehenden Tatbestandsvoraussetzung der „Wesentlichkeit“ einer Behinderung umzugehen?
3. Welche weiteren Anspruchsvoraussetzungen können benannt werden?
4. Wie ist der anspruchsberechtigte Personenkreis zu fassen?
5. Welche Anspruchsinhaberschaft für Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist zu definieren?
6. Wie ist der Leistungskatalog einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu fassen?
7. Ist ein persönliches Budget in der Kinder- und Jugendhilfe umsetzbar?

Leistungserbringungsrecht

Bezüglich des Verhältnisses von Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten ist in der Zusammenführung darauf zu achten, dass die Möglichkeiten der Aushandlung von Leistungsangeboten, seien sie in stationärer oder ambulanter Form schiedsstellenfähig gestaltet werden, um so eine bedarfsgerechte Leistungserbringung zu ermöglichen.

Inklusion hinterfragt Systemlogiken

In weitem Sinne verstanden hinterfragt Inklusion bestehende Strukturen und stellt den individuellen Menschen ins Zentrum der Leistungserbringung. Partizipation ist dabei ein Schlüsselfaktor der Leistungserbringung, deren Grundstein in einer umfassenden Hilfeplanung gelegt werden muss.

Die Gleichbehandlung (im Sinne eines Anspruchs, dass jeder junge Mensch oder Personensorgeberechtigte die Unterstützung erhält, die er benötigt) aller Kinder und Jugendlichen bzw. derer Familien und das Ermöglichen eines Zugangs zu allen notwendigen Hilfe- und Teilhabe-Angeboten ist vielerorts im Praxisalltag selbstverständlich. **Um dies auch rechtlich auf sicheren Grund zu stellen und die bürokratischen Hindernisse auszuräumen, sprechen wir und eindeutig für die Einführung eines „gemeinsamen Eingangstores“ für alle Kinder und Jugendlichen und deren Familien aus**, um zu den Leistungen der Erziehungshilfe, Entwicklungsförderung und Teilhabe zu gelangen, die notwendig sind.

Diese Ermöglichung der Teilhabe für alle jungen Menschen und deren Familien darf nicht an Systemlogiken scheitern, sondern muss sich daran bemessen lassen, in welchem Maß junge Menschen und deren Personensorgeberechtigten bedarfsgerechte Hilfen erhalten können.

Zu Zeile 46 – 283

Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

Die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte in der Form geschehen, dass alle jungen Menschen und deren Familien die gleichen Chancen auf notwendige Leistungen erhalten. Dabei ist zu unterstreichen, dass auch die Hilfen zur Erziehung als Leistungen zur Teilhabe und Bedingung der Möglichkeit für das Aufwachsen zu

einer selbstbestimmten Persönlichkeit gesehen werden müssen. Dies bedeutet keineswegs, dass alle Familien von Kindern mit Behinderungen auch erzieherische Bedarfe haben, diese müssen im Bedarfsfall aber auch zu diesen Leistungen Zugang erhalten.

Aus einer leistungsrechtlichen Perspektive darf eine Zusammenführung in einem Leistungstatbestand das Decken von behinderungsspezifischen oder erziehungshilfespezifischen Bedarfen nicht einschränken.

Herausforderung bei der Herstellung der sogenannten Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII wird es dabei sein, Grundlagen für eine wirklich inklusive Leistungserbringung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu schaffen, ohne Exklusionsmechanismen innerhalb des SGB VIII zu reproduzieren.

Aus Sicht der beteiligten Verbände und den Erfahrungen des Modellprojekts *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* ist Inklusion dabei zu verstehen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich daran orientiert, unterschiedliche individuelle Bedarfe und Bedürfnisse von Adressat*innen wahrzunehmen und anzuerkennen, welche aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen und nicht auf die Exklusionskategorien der körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verengen sind

Zu C. Handlungsoptionen **Zeile 285 – 486**

Die Ausgestaltung einer einheitlichen Anspruchsgrundlage

Durch das Bundesteilhabegesetz hat sich das SGB IX von der einrichtungsbezogenen zur personenzentrierten Ausrichtung weiterentwickelt. Die Umsetzung dieses Perspektivwechsels zeigt sich jedoch bis dato noch (zu)wenig in den Leistungen der Eingliederungshilfe. Systemimmanente Barrieren gilt es abzubauen. Dies sind beispielsweise die jungen Menschen mit Behinderung treffende Zuständigkeitsspaltung in SGB IX - 2. Teil und SGB VIII. In der Zusammenführung der Leistungen für alle jungen Menschen unter dem Dach des SGB VIII besteht somit nun die Chance, die personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe mit der systemischen Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzubringen. Das Wahr- und Ernstnehmen der Besonderheiten der Lebensphase Kindheit und Jugend kann damit besonders für junge Menschen mit Beeinträchtigungen einen positiven Effekt entfalten.

Zu Zeilen 306 – 312 **Option 3**

Einheitliche Anspruchsgrundlage

*Die beteiligten Verbände sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, dass in der UN-BRK konformen Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage ein neuer Rechtsanspruch mit dem Titel **Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** eingeführt wird, der für alle Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten gilt. Neben der Formulierung von „einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen“ kommt zur Herstellung einer größeren Rechtsklarheit und Ermöglichung der Rechtsdurchsetzung auch in Betracht, mehrere Bedarfslagen als Tatbestandsalternativen in der Norm zusammenzuführen. Diese Tatbestandsalternativen können angelehnt an die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs und des behinderungsbedingten Teilhabebedarfs formuliert sein. Zwingend erforderlich ist dabei aber,*

dass die Bedarfe sowohl alternativ als auch kumulativ den Leistungsanspruch auslösen können.

Eingangstür zu diesen Leistungen sollte aus Sicht der beteiligten Verbände ein *ganzheitliches Hilfeplanverfahren* sein. Bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses weisen die beteiligten Verbände daher mit Nachdruck darauf hin, dass die Wertigkeit des Hilfeplanverfahrens mit einer rechtlichen Stärkung unterstrichen werden muss. Dies sollte durch die Normierung des Hilfeplans als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung ergänzend in § 36 Abs. 2 SGB VIII geschehen. Damit würde dem Hilfeplan in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungsentscheidungen stärkeres Gewicht beizumessen sein.

Zu Zeilen 323-326

Option 1

Wesentlichkeit der Behinderung – UN-Behindertenrechtskonforme Veränderungen angezeigt

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wird deutlich gemacht, dass Behinderung keine wesentliche Eigenschaft von Menschen ist. Behinderung resultiert aus Wechselwirkungen von persönlichen Eigenschaften mit Barrieren in der Gesellschaft, was zu Teilhabebeeinträchtigungen führt.

Die Wesentlichkeit, welche eine Behinderung defizitorientiert an Merkmalen des Menschen festmacht, ist daher kein geeigneter Indikator, um als Tatbestandsvoraussetzung für Leistungen zu dienen, die junge Menschen in deren Aufwachsen unterstützen sollen.

Daher plädieren die beteiligten Verbände dafür, die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX nicht als Tatbestandsvoraussetzung in eine neu zu formulierende Anspruchsgrundlage zu übernehmen.

Zu Zeile 345 – 346

Option 2

Ebenso sind keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu formulieren, welche den Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen für junge Menschen und deren Eltern erschweren.

Zu Zeile 358 – 361

Option 3

Weiterhin soll es keinen Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung geben, sondern in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII soll der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt werden. Nur so kann dem Anspruch gerecht werden, dass Kindheit und Jugend als besonders dynamische und entwicklungs offene Phasen ernst genommen werden können und auch beim Drohen einer Behinderung die Leistungen nicht unter dem vorgeblichen Fehlen einer Wesentlichkeit der Behinderung verweigert werden.

Zu Zeile 364 – 370

Option 1

Anspruchsinhaber*in

Da sich oben für eine einheitliche bzw. zusammenführende Anspruchsgrundlage ausgesprochen wurde, ist die logische Konsequenz daraus die spiegelbildliche Anspruchsinhaberschaft von Eltern und jungen Menschen. Herausfordernd dabei ist allerdings, dass sich aus einer solchen Anspruchsinhaberschaft rechtliche Konsequenzen ergeben, die der Art und den Umfang der Leistungen betreffen.

Wenn die Anspruchsinhaberschaft mit der Art der Leistungen verknüpft wird, können Eltern Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung bleiben. Daraus würde eine Stärkung der Position von Eltern und jungen Menschen resultieren.

Einen weiteren Aspekt, den es an dieser Stelle unbedingt zu bedenken gilt und den auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) unterstrichen hat, sind die Rechte von Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind. Diese sind in der Leistungserbringung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls mitzuerfassen.

Zu Zeile 471 – 477

Option 3

Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

In der Zusammenführung gilt es sich an der UN-Behindertenrechtskonvention zu orientieren und Exklusionsmechanismen vorzubeugen. Entscheidend wird dies in einem inklusiven SGB VIII von Art und Umfang der Leistungen für junge Menschen und deren Eltern bestimmt. Der obigen Argumentation folgend führt aus Sicht der Verbände nichts daran vorbei, einen einheitlichen offenen Leistungskatalog einzuführen.

Darin sollen alle Hilfearten der bisherigen Hilfen zur Erziehung und alle Leistungsarten der Eingliederungshilfe verschränkt werden. Die Weiterentwicklung der zukünftigen Leistungen soll sich an einer inklusiven Leistungserbringung orientieren, die auf Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. und den Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX fußt. Nur, wenn es unumgänglich ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Zu Zeile 479 – 482

Option 2

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget befähigt Menschen mit Behinderung, die damit Leistungen zur Teilhabe selbstständig wählen, einkaufen und bezahlen können. Sie haben hierauf einen Anspruch gem. § 29 SGB IX. Es ergänzt Sach- und Dienstleistungen, um einerseits mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen, andererseits ermöglicht es einen direkten Einfluss der Anspruchsberechtigten Personen auf die Leistungserbringung.

Bei Leistungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung ist die Ermöglichung eines Persönlichen Budgets kritischer zu sehen. Gerade im Kontext des Kinderschutzes kann die freie Verfügung über ein Budget kontrainduziert sein und der Aufgabe des Staates, die er qua Wächteramt wahrzunehmen hat, entgegenläuft. Daher ist es aus Sicht der Verbände abzulehnen, Erziehungshilfeleistungen mit einem persönlichen Budget zu versehen.

Freiburg, Hannover, den 06.02.2023

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVKE)
Stephan Hiller, *Geschäftsführer*

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
Dr. Björn Hagen, *Geschäftsführer*